

Handel- und Gewerbeverein im Amt Schuby

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Handel- und Gewerbeverein im Amt Schuby. Er hat seinen Sitz in Schuby und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Gewerbe, Handel, Handwerk, Fremdenverkehr, der Freien Berufe und der sonstigen Selbständigen im Amt Schuby.

Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der selbständigen Unternehmen zum Wohle der Gemeinschaft zu wahren, zu schützen und zu stärken.

Durch gemeinsames Auftreten gegenüber Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerschaft hat er das Ansehen wirtschaftlicher Tätigkeit zu fördern und Verständnis für die Bedeutung wettbewerbsfähiger Unternehmen zum Wohl des Amtes zu wecken.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können sein: Jeder Selbständige, insbesondere Firmen aus Gewerbe, Handel, Handwerk, Fremdenverkehr und der Freien Berufe, sowie den Verein fördernde Einzelpersonen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so steht den Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§3a

Juniorenmitgliedschaft

- a) Als Juniorenmitglieder können vorgesehene Betriebsnachfolger eines HGV-Mitgliedes, die in Meister- oder Vollkaufmannprüfung stehen, aufgenommen werden.
- b) die das Mindestalter von 21 Jahren nicht haben.

Sie haben das Stimmrecht und können zum erweiterten Vorstand als Beisitzer gewählt werden, ansonsten hat §5 Gültigkeit

Der Juniorenbeitrag beträgt 50% des Mitgliedbeitrages.

§3b
Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied mit vollem Stimmrecht wird ein Mitglied des HGV, das die letzten 10 Jahre Mitglied im HGV im Amt Schuby war und das 65.Lebensjahr erreicht hat.

§4
Stimmrecht

Mitglieder mit oder ohne Betrieb haben bei vollem Beitrag volles Stimmrecht.

§5
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss sowie durch Tod bei Einzelpersonen sowie durch die Auflösung der Firma bei Firmenmitgliedschaft.

Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist bis zum 30.September schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wer mit seinem Beitrag ein volles Jahr im Rückstand ist und nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Zahlung nachholt, kann aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Durch das Ende der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.

§6
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und jährlich zu Jahresbeginn durch Bankabruf eingezogen.

§7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer dem Schatzmeister und 4 - 6 Beisitzern.

Zu Vorsitzenden können nur Vollmitglieder gewählt werden, die im Amt Schuby wohnen oder dort einen Geschäftsbetrieb (Filiale) unterhalten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre. In der Gründungsversammlung werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer auf 2 Jahre, die zwei Stellvertreter und Schatzmeister auf ein Jahr gewählt.

In der Gründungsversammlung werden die Beisitzer 1 und 3 für die Dauer von 2 Jahren und die Beisitzer 2 und 4 für 1 Jahr gewählt.

Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Beide brauchen im Innenverhältnis bei Geschäften mit einem Wert über Euro 1.500,00 die vorherige Zustimmung des Vorstandes, bei Einzelgeschäften über Euro 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und Aktivitäten des Vereines. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen wird.

§9

Kassenprüfer

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wobei die erste Wahl einen Kassenprüfer für 1 Jahr und den Zweiten Kassenprüfer für 2 Jahre bestimmt. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist nicht möglich.

§10

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11
Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Anfang des Jahres, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Geschäftsbericht und Kassenbericht für das vergangene Jahr erstattet wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über die Beiträge, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der Vorstand die Versammlung auf. Der Vorsitzende beruft eine neue Mitgliederversammlung ein, in der dann die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfähigkeit ausreicht.

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Eine Satzungsänderung verlangt die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung ergeht schriftlich.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt wird.

§12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¼ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese ist unter Angabe des Versammlungszweckes mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufen.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Schuby mit der Auflage, dieses einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.